

Neubeurteilung der Erwerbsunfähigkeit

Was Sie beachten müssen

Warum muss ich einen Fragebogen ausfüllen?	Die Vorsorgeeinrichtung erbringt Leistungen infolge Erwerbsunfähigkeit. Das Ausmass einer Erwerbsunfähigkeit und damit des Leistungsanspruchs kann sich ändern. Meine Angaben auf dem Fragebogen und die notwendigen Beilagen erlauben die Prüfung meines Anspruchs.
Welche Leistungen gibt es überhaupt?	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragsbefreiung: Versicherte Person und Arbeitgeber bezahlen nach Ablauf der Wartefrist keine Beiträge mehr. Die Versicherung zahlt die Beiträge. • Invalidenrente: Eine Rente für versicherte Personen, die mindestens 25% invalid sind. Der Anspruch beginnt frühestens nach Ablauf der Wartefrist. • Invaliden-Kinderrente: Eine Rente für jedes Kind, welches das reglementarische Schlussalter gemäss Vorsorgeplan noch nicht erreicht hat oder in Ausbildung und noch nicht 25 Jahre alt ist. <p>Voraussetzung für diese Leistungen ist immer, dass sie gemäss Vorsorgeplan versichert sind. Die Art (Rente infolge Krankheit, Rente infolge Unfall) und Höhe der Leistungen sowie die Wartefristen sind im Vorsorgeplan und auf dem Vorsorgeausweis festgehalten. Die Vorsorgeeinrichtung prüft, ob ein Anspruch auf Leistungen besteht.</p>
Welche Voraussetzungen müssen für eine Rente erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Rente muss gemäss Vorsorgeplan versichert sein. • Die Wartefrist gemäss Vorsorgeplan muss abgelaufen sein. • Mein Invaliditätsgrad muss mindestens 25% betragen. • Meine gesamten anrechenbaren Einkünfte müssen weniger als 90% von dem betragen, was ich bei einer vollständigen Erwerbstätigkeit verdienen würde. • Die rechtskräftige Verfügung der Eidg. IV und bei einer unfallbedingten Erwerbsunfähigkeit auch die rechtskräftige Verfügung des Unfallversicherers müssen vorliegen. • Ich muss meiner Vorsorgeeinrichtung alle notwendigen Unterlagen einreichen.
Was passiert, wenn sich der Grad meiner Erwerbsunfähigkeit erhöht hat?	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn ich noch bei der Firma arbeite, werden die Leistungen dem neuen Grad der Erwerbsunfähigkeit angepasst. • Wenn ich nicht mehr bei der Firma arbeite, bleiben die Leistungen mindestens gleich. • Für die Erhöhung wende ich mich an meine neue Vorsorgeeinrichtung. Gehöre ich keiner neuen Vorsorgeeinrichtung an, kann ich bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung einen Anspruch geltend machen. Diese prüft dann, ob ich im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen für die Erhöhung Anspruch habe.
Was passiert, wenn sich der Grad meiner Erwerbsunfähigkeit reduziert hat?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Leistungen werden dem neuen Grad der Erwerbsunfähigkeit angepasst. • Zuviel erhaltene Leistungen muss ich zurückerstatten. • Wenn ich nicht mehr bei der Firma arbeite, wird die Versicherung im Umfang der Reduktion aufgelöst. Die Vorsorgeeinrichtung nimmt betreffend Verwendung meiner Freizügigkeitsleistung mit mir Kontakt auf.
Was passiert, wenn ich wieder voll erwerbsfähig bin?	<ul style="list-style-type: none"> • Ich habe keinen Anspruch mehr auf Invaliditätsleistungen. • Zuviel ausbezahlte Rentenleistungen muss ich zurückerstatten. • Wenn ich nicht mehr bei der Firma arbeite, wird die Versicherung aufgelöst. Die Vorsorgeeinrichtung nimmt betreffend Verwendung meiner Freizügigkeitsleistung mit mir Kontakt auf.
Wozu brauchen Sie Angaben zu meinem Einkommen?	<ul style="list-style-type: none"> • Die Angaben zum Einkommen sind ein wichtiger Bestandteil bei der Ermittlung der Leistungshöhe.

Was Sie beachten müssen

Welche Unterlagen muss ich einreichen?

- Den vollständig ausgefüllten Fragebogen.
 - Die im Fragebogen erwähnten Beilagen.
-

Wo finde ich weitere Informationen?

- Vorsorgereglement
 - Vorsorgeplan
 - Vorsorgeausweis
-

Was mache ich, wenn ich den Fragebogen nicht ausfüllen kann?

Ich nehme mit meinem zuständigen Kundenbetreuer Kontakt auf. Die Angaben dazu finde ich auf dem Begleitschreiben zum Fragebogen.
